



Wahlprüfungsausschuss

2. Sitzung (öffentlich)

23. August 2022

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:02 Uhr bis 14:17 Uhr

Vorsitz: Dr. Jörg Geerlings

Protokoll: Vanessa Kriele

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Der Ausschuss kommt überein, unter TOP 1 und TOP 2 zunächst alle die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Wahlansprüche aufzurufen und sich unter TOP 3 mit den übrigen Wahlansprüchen zu befassen.

1 Behandlung des Wahlanspruchs des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei „neo. Wohlstand für Alle“

6

Zuschrift 18/2
Zuschrift 18/15
Vorlage 18/30

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/30 und damit der Empfehlung, den Wahlanspruch zurückzuweisen, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der AfD bei Enthaltung der FDP zu.

2 Behandlung des Wahleinspruchs des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der AfD **7**

Zuschrift 18/14

Vorlage 18/46

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/46 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch zurückzuweisen, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der AfD zu.

3 Behandlung von weiteren Wahleinsprüchen **10**

Zuschrift 18/3

Vorlage 18/31

Zuschrift 18/4

Vorlage 18/9

Zuschrift 18/5

Vorlage 18/29

Zuschrift 18/17

Vorlage 18/50

Vertrauliche Vorlage 18/1

Vertrauliche Vorlage 18/3

Vertrauliche Vorlage 18/4

Vertrauliche Vorlage 18/2

Vertrauliche Vorlage 18/3

Vertrauliche Vorlage 18/5

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, über die zu behandelnden Wahleinsprüche jeweils einzeln abzustimmen.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/31 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Herrn J. T. Zuschrift 18/3 zurückzuweisen, mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/9 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Herrn H. O. F. Zuschrift 18/4 zurückzuweisen, mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/29 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch der Frau G. F. Zuschrift 18/5 zurückzuweisen, mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/50 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Herrn G. K. Zuschrift 18/17 zurückzuweisen, mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in der Vertraulichen Vorlage 18/4 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Herrn Dr. D. K. G. Vertrauliche Vorlage 18/1 zurückzuweisen, unter Beachtung der Vertraulichen Vorlage 18/3 mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in der Vertraulichen Vorlage 18/5 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch der Frau I. A. S. Vertrauliche Vorlage 18/2 zurückzuweisen, unter Beachtung der Vertraulichen Vorlage 18/3 mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

4 Verschiedenes

12

– keine Wortbeiträge

* * *

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Dr. Jörg Geerlings weist darauf hin, dass die dazu berechtigte Fraktion der CDU ihn zum Vorsitzenden ernannt habe, nachdem der Abgeordnete Dr. Marcus Optendrenk dieses Amt abgegeben habe. Der Landtagspräsident habe den Landtag mit der Drucksache 18/310 darüber unterrichtet.

Alle bis zum Ende der Einspruchsfrist gemäß § 2 des Wahlprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – zwei Monate nach dem Wahltag am 15. Juli 2022 um 24 Uhr – eingegangenen Wahleinsprüche lägen dem Ausschuss als Zuschrift bzw. in zwei Fällen als Vertrauliche Vorlage vor.

Der Landeswahlleiter LMR Wolfgang Schellen habe – wie in der ersten Sitzung des Wahlprüfungsausschusses gewünscht – Stellungnahmen zu jedem Wahleinspruch abgegeben. Den einzelnen Wahleinsprüchen sei jeweils eine Vorlage bzw. Vertrauliche Vorlage mit Erläuterungen zum Sachverhalt und einer Schilderung der Ablehnungsgründe zugeordnet. Demnach erfüllten nicht alle eingegangenen Wahleinsprüche die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Gemäß § 3 Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen seien nur zum Zeitpunkt der Landtagswahl wahlberechtigte Personen einspruchs- und antragsberechtigt. Zudem bedürfe die oder der einzelne einspruchsführende Wahlberechtigte der Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. In welcher Weise diese Zustimmung zu erbringen sei, ergebe sich aus Nr. 1 der Durchführungsvorordnung zum Wahlprüfungsgesetz. Einspruchsberechtigt sei zudem jede in einem Wahlkreis aufgetretene Partei, der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter.

Der Ausschuss kommt überein, unter TOP 1 und TOP 2 zunächst alle die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Wahleinsprüche aufzurufen und sich unter TOP 3 mit den übrigen Wahleinsprüchen zu befassen.

1 Behandlung des Wahleinspruchs des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei „neo. Wohlstand für Alle“

Zuschrift 18/2

Zuschrift 18/15

Vorlage 18/30

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters, Vorlage 18/30, und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch zurückzuweisen, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der AfD bei Enthaltung der FDP zu.

2 **Behandlung des Wahleinspruchs des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der AfD**

Zuschrift 18/14
Vorlage 18/46

– abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Dr. Jörg Geerlings: Besteht zu diesem Einspruch Beratungsbedarf seitens der Fraktionen oder Ergänzungen des Landeswahlleiters?

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Herr Vorsitzender, wir hatten im Vorfeld abgestimmt, dass Herr Tritschler für uns das Wort ergreift und dies auch zulässig ist. – Darum würde ich jetzt bitten.

Vorsitzender Dr. Jörg Geerlings: Das ist grundsätzlich zulässig. Sie müssten aber erkenntlich machen, dass ein Vertretungsfall eintritt, und gegebenenfalls die Plätze tauschen.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Uns war gesagt worden, dass dies ohne Vertretungsfall möglich sei.

Vorsitzender Dr. Jörg Geerlings: Die Vertretungsmöglichkeit besteht, aber ich bitte darum, dies auch kenntlich zu machen. Es wäre sinnvoll, dass Herr Tritschler Ihren Platz einnimmt.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Dann machen wir das so. – Alles klar.

Vorsitzender Dr. Jörg Geerlings: Danke schön.

(Dr. Hartmut Beucker [AfD] erhebt sich und Sven Werner Tritschler [AfD] nimmt seinen Platz ein)

Sven Werner Tritschler (AfD): Ich wollte noch einmal zum Votum des Landeswahlleiters Stellung nehmen. Wie lautet die Regelung genau? Darf der einspruchsführende Landesverband selbst bzw. ich als sein Vertreter das Wort ergreifen? – Anscheinend nicht. Dann tue ich dies als Mitglied des Landtags.

Zum einen wird die Mandatsrelevanz in Zweifel gezogen. Dies ist natürlich rein spekulativ. Kandidaten, die nicht auf dem Wahlzettel stehen, können nicht gewählt werden. Es handelt sich auch durchaus nicht nur um sogenannte Zählkandidaten. Nur ein Beispiel: Der Kandidat Helmut Seifen aus dem Wahlkreis 77 war in der vergangenen Legislaturperiode Mitglied des Landtages und ist als langjähriger Schulleiter vor Ort gut verankert.

Bezüglich der Begründetheit verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März diesen Jahres. Darin ist ganz klar festgelegt worden: Bei einer unklaren Auslegung ist derjenigen Regelung der Vorzug zu geben, die den Wahlantritt zulässt. – Ich zitiere:

„Unter mehreren Auslegungsvarianten ist daher derjenigen der Vorzug zu geben, die die Grundsätze der Parteien- und der Wahlfreiheit einerseits und die das Zulassungserfordernis rechtfertigende Verfassungsgüter [...] zu einem bestmöglichen Ausgleich bringt.“

Die von uns geforderte Auslegungsvariante, nämlich die Maßgeblichkeit der Unterschrift zum Zeitpunkt der Abgabe, ist offensichtlich naheliegend; denn sie wurde auch von den Kreiswahlleitern in Kleve und Borken zunächst so angewendet und erst nachträglich revidiert.

Das Votum des Landeswahlleiters erscheint uns dagegen als Förmerei, die genau diese Erfordernisse des Bundesverfassungsgerichts – nämlich: im Zweifel für den Wahlantritt – missachtet. Es ist schon deswegen abwegig, weil zu keinem Zeitpunkt ein Zweifel darüber bestehen konnte, dass die Kandidaturen von den zuständigen Vorständen der AfD gebilligt wurden. Das hat mein aktuell amtierender Vorstand dem Landeswahlleiter, den Kreiswahlleitern und dem Landeswahlausschuss unmissverständlich klargemacht. – Ansonsten belasse ich es bei den Ausführungen im Widerspruchsschreiben.

LMR Wolfgang Schellen (Landeswahlleiter, IM): Ich sehe weder eine unklare Auslegung noch mehrere mögliche Varianten. Aus meiner Sicht und aus der Sicht der Kommentierung ist darauf abzustellen, dass die Mitglieder des unterzeichnenden Landesvorstandes einem Landesvorstand angehören, der zum Zeitpunkt der Einreichung amtiert. Letztlich ist die rechtsförmliche Erklärung der Einreichung aus meiner Sicht maßgeblich. Dabei kann man sich nicht auf einen Landesvorstand zurückziehen, der früher einmal in Amt und Würden war, sondern es muss der dann amtierende sein. Diese Rechtsauffassung wird – wie gesagt – auch in der Literatur geteilt.

Ich kann nicht erkennen, dass meine Rechtsauffassung abwegig wäre oder dass es sich um eine bloße Förmerei handelte. Das Landeswahlrecht ist bekanntlich von strengen Formerfordernissen durchzogen. Diese sind für das Wahlrecht charakteristisch, und damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lag zudem ein völlig anderer Sachverhalt zu Grunde. Ich sehe damit keine Veranlassung, von der von mir vertretenen Rechtsauffassung abzurücken.

Dass es in den Kreisen Kleve und Borken zunächst zu einer anderen Rechtsauffassung kam, war schlicht und ergreifend einer fehlerhaften rechtlichen Bewertung geschuldet. Wir haben das Thema bereits im Landeswahlausschuss behandelt. Dort haben sich auch die beiden Vertreter des Oberverwaltungsgerichts der von mir vertretenen Rechtsauffassung angeschlossen.

Vorsitzender Dr. Jörg Geerlings: Vielen Dank, für die klaren Ausführungen, Herr Schellen.

Ralf Witzel (FDP): Ich möchte im Sinne meines Vorredners Folgendes ergänzen: Ich sehe einen klaren Zusammenhang der aktuellen Diskussion mit derjenigen, die wir vor der Landtagswahl im Landeswahlausschuss geführt haben. Wir müssen im Ausschuss ohne Ansehen eigener Interessen oder der Partei nach sachlichen, rechtlichen und fachlichen Kriterien entscheiden.

Daher habe ich damals mehrfach sehr interessiert unter anderem bei den vorhin zitierten OVG-Richtern nachgefragt, ob es sich bei der rechtlichen Auffassung des Landeswahlleiters um die einzig vertretbare handele – für den Fall, dass ein gültiger Landesvorstand Vorschläge unterschrieben hat, dieser jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung der Vorschläge nicht mehr im Amt ist. Die Richter sahen es als einzige sachgerechte Interpretation. Daher halte ich es für folgerichtig, uns heute – wie der Landeswahlausschuss damals – der Auffassung des Landeswahlleiters anzuschließen.

Man kann dies hart finden, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Unterschriftshandlung nicht vorlag und es kurz vor Wahlen immer zu solchen Überschneidungssituationen und einem solchen Zeitdruck kommen kann. Wie damals im Landeswahlausschuss festgestellt, ist diese formale Entscheidung für die Betroffenen hart, zumal niemand in Betrugsabsicht bzw. aus Boshaftigkeit oder Nachlässigkeit gehandelt hat, sondern der damals im Amt befindliche Landesvorstand der damaligen Darstellung zufolge zum Zeitpunkt der Kandidatur unterschrieben hatte, Unterschrift, Einreichung und Neuwahl des Landesvorstandes jedoch zeitlich auseinandergefallen sind.

Insofern hätte man es damals aus meiner Sicht auch anders sehen können, aber die rechtliche Einschätzung war klar. Jetzt müssen wir uns folgerichtig auch zudem verhalten, wie wir es damals gesehen haben.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters, Vorlage 18/46, und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch zurückzuweisen, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der AfD zu.

3 Behandlung von weiteren Wahleinsprüchen

Zuschrift 18/3
Vorlage 18/31

Zuschrift 18/4
Vorlage 18/9

Zuschrift 18/5
Vorlage 18/29

Zuschrift 18/17
Vorlage 18/50

Vertrauliche Vorlage 18/1
Vertrauliche Vorlage 18/3
Vertrauliche Vorlage 18/4

Vertrauliche Vorlage 18/2
Vertrauliche Vorlage 18/3
Vertrauliche Vorlage 18/5

– abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Dr. Jörg Geerlings weist darauf hin, dass die beiden als Vertrauliche Vorlagen verteilten Wahleinsprüchen sensible persönliche Daten enthielten, und bittet die Ausschussmitglieder darum, dazu eventuell vorhandenen inhaltlichen Beratungsbedarf anzumelden, um gegebenenfalls die Vertraulichkeit der Sitzung herstellen zu können, sowie grundsätzlich auf die Nennung von Namen zu verzichten und sich auf die Initialen zu beschränken.

Der Ausschuss kommt überein, über die zu behandelnden Wahleinsprüche jeweils einzeln abzustimmen.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/31 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Herrn J. T. Zuschrift 18/3 zurückzuweisen, mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/9 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Herrn H. O. F. Zuschrift 18/4 zurückzuweisen, mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in Vorlage 18/29 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch der Frau G. F. Zuschrift 18/5 zurückzuweisen, mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters Vorlage 18/50 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Herrn G. K. Zuschrift 18/17 zurückzuweisen, mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in der Vertraulichen Vorlage 18/4 und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Herrn Dr. D. K. G. Vertrauliche Vorlage 18/1 zurückzuweisen, unter Beachtung der Vertraulichen Vorlage 18/3 mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Landeswahlleiters in der Vertraulichen Vorlage 18/5, und damit der Empfehlung, den Wahleinspruch des Frau I. A. S. Vertrauliche Vorlage 18/2 zurückzuweisen, unter Beachtung der Vertraulichen Vorlage 18/3 mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

4 Verschiedenes

– keine Wortbeiträge

gez. Dr. Jörg Geerlings
Vorsitzender

30.08.2022/31.08.2022
2